

Schüler*innen und Lehrer*innen verpflichten sich zu einem höflichen und verständnisvollen Umgang und Verhalten. Schule ist ein Ort des Lernens, soll aber auch zum Begegnungsort der Schulpartner werden. Um gemeinsam Unterricht zu gestalten, ist Pünktlichkeit für die Schüler*innen und ebenso für die Lehrkräfte erforderlich.

Im Falle des Fernbleibens vom Unterricht sind der Lehrbetrieb und die Schule **unverzüglich** mündlich (Tel.: +43 5 759 97 17 oder schriftlich E-Mail: direktion@lbs-obertrum.salzburg.at) zu verständigen. Im Falle einer Erkrankung ist eine ärztliche Bestätigung sowohl der Schule als auch dem Lehrbetrieb vorzulegen. Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine mündliche Belehrung oder eine schriftliche Ermahnung. Setzt sich das Fehlen weiter fort oder waren die Umstände des erstmaligen Fehlens sehr gemeinschaftsschädigend, erfolgt eine Anzeige wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes bei der Bezirkshauptmannschaft. Unfälle am Schulweg oder in der Schule sind unverzüglich dem*der Klassenlehrer*in/Klassenvorstand zu melden (Unfallbericht an AUVA)

Bei Lehrgangsbeginn sind alle erforderlichen Dokumente und Geldbeträge bar (laut Ausschreibung) mitzubringen.

Alle Gegenstände werden rücksichtsvoll benützt. Grundsätzlich müssen Schäden sofort dem Klassenvorstand gemeldet werden. Die bei der Übernahme bereits vorhandenen Beschädigungen sind am ersten Schultag anzugeben, um nicht Schadenersatz leisten zu müssen.

In der Schule besteht Hausschulpflicht. Die Garderoben mit versperrenbaren Spinden (**ACHTUNG: Die Schule übernimmt keine Haftung für Geld oder Wertsachen**) befinden sich im Untergeschoss. Die Benützung des Lehrerauf- und Lehrerausganges ist nicht erlaubt (Ausnahme: Fluchtweg in Notsituationen!). Das Tragen von Kopfbedeckungen (Ausnahme: religiöse Motive) ist ausschließlich im Kochunterricht gestattet. Im Klassenunterricht ist eine gepflegte und adäquate, dem Ansehen der touristischen Lehrberufe sowie den Bekleidungs Vorschriften der LBS Obertrum entsprechende Kleidung, zu tragen.

Die Schüler*innen verpflichten sich, zum Praxisunterricht in der entsprechenden Kleidung/Schuluniform (laut Ausschreibung) zu erscheinen. Ohne Dienstbekleidung darf der*die Schüler*in aus hygienischen Gründen nicht am Praxisunterricht teilnehmen und erhält dadurch auch keine Leistungsbeurteilung!

Die Schule kann ab 7:30 Uhr betreten werden, der Unterricht beginnt um 7:55 Uhr und wird von der*dem Lehrer*in um 16:45 Uhr beendet. Sollte 10 Minuten nach dem jeweiligen Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse sein, so ist unverzüglich die Direktion zu verständigen. Bei Unterrichtsschluss stellt der*die Schüler*in seinen*ihrer Stuhl auf den Tisch (gilt nicht in EDV-Klassen), um die tägliche Reinigung zu erleichtern. Die Fenster sind zu schließen und das Licht ist auszuschalten. Dies gilt analog auch für die Praxis-, EDV-, Gruppen- und sonstigen Räumlichkeiten.

WICHTIG: Ausnahmsloses RAUCHVERBOT nach dem Tabak- und NichtraucherInnenenschutzgesetz (TNRSG) § 12 Abs. 1 Z 3 sowohl in allen Räumen und Nebengebäuden der Schule, als auch im gesamten Schul- und Freigelände. Dies gilt auch für schul- und schulbezogene Veranstaltungen (Exkursionen, Lehrausgänge u.ä.). Die Verwendung von Nikotinbeutel sowie E-Zigaretten und E-Shishas ist im Schulgebäude ausnahmslos verboten. In der Vor- und Nachmittagspause darf das Schulgelände nur mit Einverständnis der Direktion verlassen werden.

WICHTIG: Die Verwendung von technischen Kommunikationsmedien (Handys, Tablets, Laptops, MP3-Player etc.) im Unterricht ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung sind diese bis Unterrichtsende in der Direktion zu hinterlegen.

Den Schüler*innen ist das Essen und Trinken während des Unterrichtes untersagt. Becher mit Getränken und offenen Speisen dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden. Getränkeflaschen sind in den Schultaschen zu verwahren. Für die Einnahme von Speisen und Getränken sind ausschließlich die Aula im Erdgeschoss und der Bereich der Sitzgarnituren im 1. Stock vorgesehen.

Der Genuss von Alkohol und Drogen ist strengstens verboten! Bei Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen wird der*die Schüler*in vom Unterricht ausgeschlossen und die Erziehungs- und Lehrberechtigten verständigt. Für anfallende Kosten (Arzt, Rettung, u.a.) haben die Schüler*innen selbst aufzukommen. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen wie Lehrausgänge und Exkursionen.

Für eigene Fahrzeuge besteht eine Parkmöglichkeit (keine öffentliche Verkehrsfläche).

ACHTUNG: Vom Schulgelände ausfahrende Fahrzeuge befinden sich im „Nachrang“. Ebenso ist auch besondere Vorsicht hinsichtlich des Gehweges (sehr viele Kinder, teilweise auch mit Rädern usw.) geboten.

*Diese Vereinbarung gilt, solange die unterschreibende Person ordentliche*r oder außerordentliche*r Schüler*in dieser Schule ist. Wenn ein*e Schüler*in seine*ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 SchUG (Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zum Nachholen versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch - auch unter Einbeziehung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten -, Verwarnung) oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines*einer Schülers*in eine dauernde Gefährdung von Mitschüler*innen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der*die Schüler*in von der Schule auszuschließen.*



BD Barbara Alzner, BEd
Schulleiterin